



Abteilung 13

Marktgemeinde Leutschach an der
Weinstraße
Arnfelder Straße 1
8463 Leutschach an der Weinstraße

GZ: ABT13-218922/2020-101

Ggst.: Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße,
Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00
sowie Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00
Genehmigung.

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Bau- und Raumordnung

Bearb.: Mag. Andrea Teschinegg
Tel.: +43 (316) 877-4195
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 15.12.2022

Bescheid

Gemäß § 24 Abs. 12 und § 38 Abs. 12 des STROG 2010, LGBl.Nr. 49/2010 werden die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 sowie die Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße in den am 24.06.2021, 16.12.2021, 05.05.2022 und am 04.08.2022 vom Gemeinderat beschlossenen Fassungen genehmigt.

B e g r ü n d u n g

=====

Gemäß § 24 Abs. 9 und 12 sowie § 38 Abs. 9 und 12 des StROG 2010 sind beschlossene Örtliche Entwicklungskonzepte sowie Flächenwidmungspläne der Landesregierung zur

Genehmigung vorzulegen und hat diese über die Genehmigung nach Prüfung der vorgebrachten Einwendungen mit Bescheid zu entscheiden.

Die rechtliche und fachliche Überprüfung des vorgelegten Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes hat ergeben, dass keine Versagungsgründe nach § 24 Abs.10 bzw. § 38 Abs.10 des StROG 2010 vorliegen.

Der Raumordnungsbeirat hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 den einstimmigen Beschluss gefasst, der Steiermärkischen Landesregierung die Genehmigung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der o.a. Gemeinde zu empfehlen. Aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde, die erst nach der Sitzung des Raumordnungsbeirates bei der Aufsichtsbehörde eingelangt ist, musste die Gemeinde ein Anhörungsverfahren nachholen. Eine inhaltliche Änderung der Verordnungen, die dem Raumordnungsbeirat in seiner Sitzung am 19.05.2022 vorgelegen ist, hat sich dadurch allerdings nicht ergeben.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 15.12.2022 den einstimmigen Beschluss gefasst, das vom Gemeinderat in den o.a. Sitzungen beschlossene Örtliche Entwicklungskonzept sowie den beschlossenen Flächenwidmungsplan zu genehmigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

=====

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>
Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

H i n w e i s

=====

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf*

Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße, Arnfelser Straße 1, 8463 Leutschach an der Weinstraße,
 - a. unter Anschluss des vorgelegten Aktes samt planlichen Darstellungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (1-fach) und des Flächenwidmungsplanes (1-fach) mit dem Auftrag, das Örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan samt den Wortlauten ehestmöglich, längstens jedoch binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides kundzumachen. Die Kundmachung kann nach dem beigelegten Kundmachungsmuster erfolgen und hat die Kundmachungsfrist nach der Gemeindeordnung 2 Wochen zu betragen. Die Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplanes sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beginnt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist. Eine Kopie bzw. Abschrift der Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk ist an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, unter Anführung des Geschäftszeichens zu übersenden,
 - a. Gemäß § 5 Abs. 2 der Planzeichenverordnung 2007 ist nach Genehmigung der Landesregierung für Revisionsverfahren der GIS-Datensatz mit den Planinhalten in elektronischer Form im Dateiformat .shp (shape) der Landesregierung (A17) zu übermitteln. Hingewiesen wird auf die Bestimmungen der Ziffern 1. – 4. dieser Regelung.
2. A13 – örtliche Raumplanung im Hause, unter Anschluss einer Ausfertigung des Flächenwidmungsplanes zur Archivierung,
3. Heigl Consulting ZT GmbH, per E-Mail

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin i.V.

Mag. Andrea Teschinegg
(elektronisch gefertigt)